

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 319/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Eisenbahn-Unfallkasse,
Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgericht Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe des Verfahrensmangels und der Divergenz gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel die Verletzung des § 103 SGG, weil das LSG seinem in der Berufungsbegründungsschrift gestellten Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens nach § 106 SGG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Er habe diesen Antrag zwar nicht in der mündlichen Verhandlung am 18. Mai 2006 wiederholt. Indes lägen keine Umstände vor, dass er nicht an diesem Antrag habe festhalten wollen.
- 4 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Es kann dahinstehen, ob der Antrag, ein weiteres Gutachten einzuholen, überhaupt die inhaltlichen Voraussetzungen an einen Beweisantrag erfüllt, denn der Kläger hat nicht schlüssig dargestellt, dass es sich um einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag handelt. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/ Udsching, aaO, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder bei einer Entscheidung ohne mündliche Ver-



handlung schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt bzw wiederholt wurde, in dem feststand, dass das LSG von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde.

- 5 Den vom Kläger weiter geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz hat er ebenfalls nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (BSG ua Beschlüsse vom 10. Dezember 1997 - 2 BU 249/97 - sowie vom 30. Juni 1999 - B 2 U 140/98 B -; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Diese Voraussetzungen hat der Kläger nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt.
- 6 Es kann offen bleiben, ob es sich bei den vom Kläger dem angefochtenen Urteil sowie dem zitierten Urteil des BSG entnommenen "Rechtssätzen" um verallgemeinerungsfähige Rechtssätze handelt, denn der Kläger hat es versäumt darzustellen, dass der dem LSG zugeschriebene Rechtssatz, als Grundlage der medizinischen Kausalitätsbeurteilung reichten - immer - die schlichten Unfallschilderungen aus, von diesem wirklich aufgestellt worden ist. Nach den weiteren Darlegungen des Klägers hat das LSG vielmehr im Einzelfall "Ermittlungen zur Unfallphysik" nicht durchgeführt und die Unfallschilderungen für ausreichend gehalten. Letztlich erscheint die Divergenzrüge als Versuch, die unzulässige Rüge der mangelnden Sachaufklärung zu ersetzen.
- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

